



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

43.001/21-I 8/87

GZ

An das
Präsidium des
Nationalrates

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

GESETZENTWURF	
Z ¹	46 - GE '98
Datum:	16. SEP. 1987
Verteilt	21. Sep. 1987 <i>Joff</i>

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern- Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum BSVG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

11. September 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

43.001/21-I 8/87

GZ

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(11. Novelle zum BSVG);
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 20.793/5-2/1987

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 15.7.1987 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I Z. 19 (§ 93a BSVG):

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme zum gleichlautenden § 150a ASVG wird zur Erwägung gestellt, im zweiten Satz vor dem Wort "Registrierung" die Wendung "Anmeldung und" einzufügen.

Zu Art. I Z. 23 (§ 107 Abs. 7 BSVG):

Hiezu wird auf die Ausführungen zur analogen Bestimmung im ASVG (§ 227) hingewiesen und ebenso wie dort vorgeschlagen, den einzufügenden Klammersausdruck zu fassen wie folgt:

"(einschließlich des Lycée Francais in Wien)"

- 2 -

Zu Art. I Z. 38 (§ 182 Z. 4 BSVG):

Es ist sicherlich systemkonform, die Verfahren über Anträge auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit den Leistungssachen nach § 354 ASVG zuzuordnen. Dem diesbezüglichen Vorschlag wird daher grundsätzlich zugestimmt. Davon ausgehend ist es auch konsequent, dieses neue Feststellungsverfahren in den Katalog der Sozialrechtssachen nach § 65 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (vgl. Art. IV) aufzunehmen. Es erscheint aber weder wünschenswert noch erforderlich, dies durch eine Novelle zum Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zu bewerkstelligen. Das Bundesministerium für Justiz tritt daher dafür ein, eine solche Fassung des § 182 Z. 4 BSVG zu wählen, welche schon für sich alleine die Einordnung des neuen Verfahrens auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit unter die Sozialrechtssachen sicherstellt.

Es wird daher folgende Formulierung dieser Gesetzesstelle vorgeschlagen:

"4. als Leistungssache im Sinne des § 354 Z. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z. 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes).....".

Zu Art. I Z. 39 lit.b (§ 183 Abs. 3 Z. 13 BSVG):

Da in einigen Bundesländern mehrere Gerichtshöfe erster Instanz eingerichtet sind, die als Arbeits- und Sozialgerichte tätig werden, wäre diese Bestimmung so umzuformulieren, daß von "den für den Sprengel der Landesstelle jeweils in Betracht kommenden Landes(Kreis)Gerichten als Arbeits- und Sozialgerichte" gesprochen wird.

Zu Art. I Z. 44 (§ 217 BSVG):

Hier darf auf einen Druckfehler im Abs. 2 Z. 2 hingewiesen werden.

Zu Art. IV und VI lit. b:

Es darf nochmals hervorgehoben werden, daß nach ha. Dafürhalten eine Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes durch eine entsprechende Fassung des § 182 Z. 4 BSVG jedenfalls vermieden werden sollte. Auf die Ausführungen hiezu (Art. I Z. 38) wird hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. September 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

